■ Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus



Wildschadensbericht 2018

Bericht der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus gemäß § 16 Abs. 6 Forstgesetz 1975

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

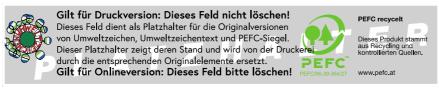
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Abteilung Waldpolitik, Waldökonomie und Waldinformation (Abt. III/1)

Johannes Hangler

Fotonachweis: A. Foglar-Deinhardstein



Wien, August 2019

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus ausgeschlossen ist.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an johannes.hangler@bmnt.gv.at.

Inhalt

T Reeii	ntrachtigung des Waldes durch Wild und Weidevieh	/					
1.1 Erlä	äuterungen zum Bericht	11					
1.2 Ver	bissschäden	12					
1.2.1	Entwicklung der Verbissschadenssituation nach Einschätzung der Länder	12					
1.2.2	Ergebnisse der Österreichischen Waldinventur	12					
1.2.3	Ergebnisse des Wildeinflussmonitorings	12					
1.3 Sch	nälschäden	17					
1.3.1	Entwicklung der Schälschadenssituation nach Einschätzung der Länder	18					
1.3.2	Ergebnisse der Österreichischen Waldinventur	18					
1.4 Gut	tachtertätigkeit der Forstbehörden und Maßnahmen der Jagdbehörden	20					
1.5 Die	Situation in den einzelnen Bundesländern	22					
1.6 Ma	riazeller Erklärung des Forst & Jagd-Dialogs	22					
1.6.1	Sechste Jahresbilanz	23					
1.6.2	Siebte Jahresbilanz	30					
2 Wald	2 Waldverwüstungen						
Tabelle	nverzeichnis	64					
Abbildu	ungsverzeichnis	65					
Ahkürz	ungen	66					

1 Beeinträchtigung des Waldes durch Wild und Weidevieh

Erstmals seit Jahren kann von Verbesserungen der Wildschadenssituation berichtet werden. Der Einfluss des Wildes auf die Verjüngung des Waldes ist laut jüngsten Ergebnissen des Wildeinflussmonitorings in fast zwei Drittel der Bezirke zurückgegangen. Die Schälschäden sind nach ersten Ergebnissen der neuen Waldinventur im Wirtschaftswald weniger geworden. Im Schutzwald in Ertrag dürften sie allerdings leicht zugenommen haben. Dies belegt, dass Fortschritte in den Bemühungen um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wald und Wild durchaus möglich sind. Die Verbesserungen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Schadensniveau in Österreichs Wälder nach wie vor zu hoch ist. Insbesondere die Folgen des Klimawandels und der Zustand unserer Schutzwälder müssen für alle Beteiligten Ansporn sein, den mit dem Forst & Jagd-Dialog eingeschlagenen Weg konsequent weiterzugehen.

Die Ergebnisse des Wildeinflussmonitorings 2016-2018 zeigen für 62 Prozent der Bezirke Verbesserungen, in 27 Prozent der Bezirke ist der Wildeinfluss auf die Waldverjüngung jedoch angestiegen. Trotz der Verbesserungen haben Mischbaumarten Probleme dem Äser zu entwachsen. So konnte sich Tanne in 47 Prozent und Eiche in 65 Prozent der Bezirke ihres Vorkommens nicht oder kaum über 1,3 Meter hinaus entwickeln. Neben den natürlichen Konkurrenzverhältnissen und der waldbaulichen Behandlung spielt dabei Verbiss eine wesentliche Rolle (siehe 1.2.3). Dass Verbissschäden in vielen Bezirken nach wie vor zu hoch sind und die Verjüngung des Waldes beeinträchtigen, ist auch in den Verbalberichten der Bundesländer (siehe 1.5 bzw. Anhang) nachzulesen. Die Einschätzungen der Forstaufsichtsdienste lassen insgesamt wenig Veränderung erkennen.

Nach den besorgniserregenden Schälschadensergebnissen der Erhebungsperiode 2007-2009 zeigen die Zwischenergebnisse 2016-2018 der Österreichischen Waldinventur nun einen leichten Rückgang der Schälschäden im Ertragswald. Der Anteil von Stämmen mit Schälschäden ist von 9,1 auf 8,4 Prozent gesunken, wobei der Rückgang ausschließlich auf den Wirtschaftswald zurückzuführen ist. Zum Rückgang beigetragen haben zum einen ein deutlicher Rückgang der jährlich neu geschälten Stämme im Wirtschaftswald und zum anderen ein Anstieg der jährlichen Nutzung von Stämmen, die in der Vorperiode geschält

Wildschadensbericht 2018

waren. Einen Wermutstropfen stellt der statistisch nicht gut abgesicherte Anstieg des Anteils geschälter Stämme im Schutzwald im Ertrag von 6,1 auf 6,5 Prozent dar (siehe 1.3.2).

Schädigungen des Waldes durch Wild und Weidevieh können durch Verbeißen von Keimlingen, Terminal- oder Seitentrieben, durch Schälen der Rinde, durch Verfegen junger Bäume oder in Form von Trittschäden erfolgen. Dabei muss nicht jede Vegetationsbeeinträchtigung durch Wild oder Weidevieh einer Schädigung gleichkommen. Bei entsprechender Häufigkeit und Schwere führen die Beeinträchtigungen jedoch einerseits zu wirtschaftlichen, andererseits zu ökologischen Schäden. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Neben den aus Jagdgründen überhöhten Schalenwildbeständen und zu intensiver Waldweide – aktuell weist die Forststatistik 233.000 Hektar Wald als beweidet aus – sind vor allem Fehler in der Wildfütterung und mangelnde Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wildes bei der Waldbewirtschaftung (großflächige Altersklassenwälder ohne entsprechendes Äsungsangebot) sowie Beunruhigung und Verdrängung des Wildes durch Tourismus und Erholungssuchende, Siedlungstätigkeit oder Verkehr zu nennen. Durch die zunehmende Inanspruchnahme der Natur durch den Menschen wird der Lebensraum des Wildes immer stärker eingeengt. Auch dies führt mangels Ausweichmöglichkeiten regional zu überhöhten Wildbeständen.

Wurde eine durch jagdbare Tiere verursachte flächenhafte Gefährdung des Bewuchses festgestellt, sind vom Forstaufsichtsdienst ein Gutachten über Ursache, Art und Ausmaß der Gefährdung und Vorschläge zur Abstellung der Gefährdung an die Jagdbehörde und an den Leiter oder die Leiterin des Forstaufsichtsdienstes zu erstatten. Insgesamt meldeten die Forstaufsichtsdienste für das Berichtsjahr 2018 mehr gültige Gutachten als für das Jahr davor. Auch die Anzahl der von den Jagdbehörden gesetzten Maßnahmen zur Abstellung der flächenhaften Gefährdung des Bewuchses sind gestiegen (siehe 1.4).

Nachdem die Österreichische Waldinventur 2007/09 zum Teil alarmierende Ergebnisse über Wildschäden vorgelegt hatte, wurden diese und die Ergebnisse des Wildeinflussmonitorings zum Anlass genommen, die Diskussion über Wald und Wild bzw. Forst und Jagd zu intensivieren. Nach dem Modell des Österreichischen Walddialogs wurde 2012 von den Repräsentanten der Jagdverbände und der Forstwirtschaft in Österreich mit der Mariazeller Erklärung der Forst & Jagd-Dialog gestartet. Die Dialogteilnehmerinnen und -teilnehmer haben sich mit der Erklärung zu ausgewogenen wild- und waldökologischen Verhältnissen und zu einer Trendumkehr der Wildeinflüsse auf den österreichischen Wald bekannt und arbeiten seither an der Erreichung der gesetzten Ziele auf (siehe 1.6). Die nun in Teilbereichen zu verzeichnenden Verbesserungen der Wildschadenssituation sollten allen Beteiligten des Dialogs Ansporn sein, ihren Weg weiterzugehen.

Weitere Erfolge im Bestreben die Wildschäden zu verringern scheinen auch in Anbetracht zweier Entwicklungen besonders dringend: Zum einen sind in den letzten Jahren in Folge des Klimawandels Waldschäden, insbesondere durch Borkenkäfer, massiv angestiegen und die Dringlichkeit zur Anpassung der Wälder deutlich geworden. Zum anderen ist der Schutzwald in Österreich mit vielen Herausforderungen konfrontiert. Aufgrund von struktureller Überalterung befinden sich 34 Prozent der Schutzwaldflächen in der Terminal- oder Zerfallsphase, auf rund 300.000 ha Fläche besteht akuter Handlungsbedarf. In beiden Fällen besteht die große Herausforderung in der Verjüngung und Wiederaufforstung der Bestände. Unangepasst hohe Wildstände können den Erfolg der Bemühungen gefährden.

Mit dem Forst & Jagd-Dialog, der Österreichischen Waldstrategie 2020+, aber auch mit dem im Mai 2019 im Ministerrat beschlossenen "Aktionsprogramm Schutzwald" wurden wichtige Schritte zur Erreichung eines Gleichgewichts von Wald und Wild gesetzt. Mit entsprechenden Zielsetzungen, Handlungsempfehlungen und Maßnahmenkatalogen sollen das Problembewusstsein gestärkt, das Wissen um die Lösungsmöglichkeiten gehoben und die vorhandenen Ressourcen entsprechend gebündelt und ausgerichtet werden.

Um eine nachhaltige Verbesserung der Verbiss- und Schälschadenssituation in Österreichs Wäldern zu erreichen, sind noch viele weitere zielgerichtete Aktionen zu entwickeln und umzusetzen. Ein nachhaltiger Erfolg wird nicht zuletzt davon abhängen, inwieweit es auf lokaler Ebene gelingt, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit Lösungen zu finden. Schließlich muss jeder und jede Einzelne vor Ort den Mehrwert von gemeinsamen Lösungen erkennen können. Nur so wird es gelingen, alle Beteiligten zu ganz konkreten Schritten im eigenen Verantwortungsbereich zu bewegen. Hier sind besonders folgende Bereiche zu nennen:

- Jagd: Konsequente Umsetzung bzw. Einhaltung der Landesjagdgesetze (Jagdrecht ist Landessache), insbesondere was die Anpassung der Wilddichten an den jeweiligen Lebensraum betrifft. Stärkere Berücksichtigung der ökologischen Aspekte und Wechselwirkungen zwischen Flora, Fauna und dem Menschen in der jagdlichen Aus- und Weiterbildung wie in der Jagdpraxis.
- Forst: Verstärkte Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wildes und der Jagd bei der Waldbewirtschaftung; durch Biotopverbesserungen kann der Wald einer größeren Anzahl von Wildtieren Lebensraum bieten.
- Weide- bzw. Landwirtschaft: Konstruktives Einbringen in Wald-Weide-Regulierungsprojekte und vermehrtes Augenmerk auf standortsangepasste Bestoßung.
- Verwaltung und Politik: Konsequenter Vollzug der einschlägigen Rechtsmaterien, insbesondere des Jagd- und Forstrechts. So sind die Forstdienste gefordert, den sich aus der Verfassungsbestimmung des § 16 Absatz 5 Forstgesetz ergebenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Wildschadenssituation besonderes Augenmerk zu schenken (siehe

- 1.4). Einsatz öffentlicher Mittel nur dann, wenn der Erfolg der Maßnahmen nicht durch überhöhte Wildbestände gefährdet ist. Dialog und Kommunikation zwischen den Beteiligten fördern und den Regelungsrahmen immer wieder optimieren.
- Alle Erholungssuchenden sind aufgerufen, durch Einhalten der forst- und jagdgesetzlichen Bestimmungen und verantwortungsvolles Verhalten im Wald die angespannte Lage nicht weiter zu verschärfen. Dies ist durch entsprechende Information und Bewusstseinsbildung besser zu erreichen.

Zur Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Wald und Wild bzw. Weidevieh bedarf es der permanenten Anstrengung aller Beteiligten.

1.1 Erläuterungen zum Bericht

Gemäß § 16 Absatz 6 Forstgesetz 1975 hat die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus jährlich einen Bericht über Art und Ausmaß der Waldverwüstungen und insbesondere der flächenhaften Gefährdungen des Bewuchses durch Wild, die Gutachtertätigkeit der Forstbehörden und die Maßnahmen der Jagdbehörden sowie deren Erfolg, gegliedert nach Bundesländern, im Internet zu veröffentlichen.

Dieser Informationspflicht wird mit der Publikation des Wildschadensberichtes nachgekommen. Die Berichte sind auf der Website des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus unter http://www.bmnt.gv.at/forst/oesterreich-wald/waldzustand/Wildschadensbericht abrufbar.

Gemäß § 16 Absatz 7 Forstgesetz 1975 ist der Bericht bis zum 1. September jedes Folgejahres dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen.

Der Wildschadensbericht 2018 wird somit auch dem Nationalrat zur Behandlung vorgelegt.

Inhaltlich setzt sich der nun vorliegende Bericht für das Berichtsjahr 2018 aus einer Beschreibung der Gesamtsituation in Österreich sowie den Verbalberichten der Bundesländer (Anhang) zusammen. Für die Verbalberichte wird seit 2013 auf Länderwunsch ein standardisiertes datenbankgestütztes Berichtsformat verwendet. Damit wurde die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern und Bezirken verbessert. Im Kapitel 1.6 wird über den Österreichischen Forst & Jagd-Dialog informiert. Die von den Ländern im Rahmen der jährlichen Forststatistik gemeldeten Daten über "Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere – Gutachtertätigkeit des Forstaufsichtsdienstes, Maßnahmen der Jagdbehörde" werden im Kapitel 1.4 und den dazugehörigen Tabellen 1 bis 11 dargestellt.

Von den mehrjährig zur Verfügung stehenden Erhebungen, Österreichische Waldinventur und Wildeinflussmonitoring, wurden folgende neuen Ergebnisse in den vorliegenden Bericht eingearbeitet: Zwischenergebnisse 2016-2018 der Österreichischen Waldinventur über Schälschäden und die Ergebnisse der fünften Erhebungsrunde des bundesweiten Wildeinflussmonitorings (2016-2018).

In Kapitel 2 werden der Ordnung halber die nicht durch Wild verursachten Waldverwüstungen angeführt. Diese Daten stammen ebenfalls aus der Forststatistik.

1.2 Verbissschäden

Für die Einschätzung der Verbissschadenssituation stehen neue Ergebnisse aus dem Wildeinflussmonitoring zur Verfügung. Zudem lassen die Einschätzungen der Forstaufsichtsdienste gewisse Rückschlüsse zu. Von der Österreichische Waldinventur liegen keine neuen Ergebnisse vor.

1.2.1 Entwicklung der Verbissschadenssituation nach Einschätzung der Länder

In den Verbalberichten der Bundesländer (Anhang) sind die Einschätzungen der Forstaufsicht der Bezirksverwaltungsbehörden enthalten, wie sich die Verbissschadenssituation in den letzten sechs Jahren entwickelt hat. Für die Bewertung standen fünf Stufen zur Verfügung: deutlich besser, besser, gleich, schlechter und deutlich schlechter. Die Einschätzungen für die 77 Erhebungsbezirke für das Berichtsjahr 2018 verteilen sich wie folgt auf die Bewertungskategorien: 0x deutlich besser, 15x besser, 49x gleich, 6x schlechter und 5x deutlich schlechter. Für zwei Bezirke lag zu Redaktionsschluss noch keine Einschätzung vor. Fazit: Die Einschätzungen der Länder lassen insgesamt weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung der Verbissschadenssituation in Österreich erkennen.

1.2.2 Ergebnisse der Österreichischen Waldinventur

Es liegen noch keine neuen Ergebnisse zur Verjüngungserhebung der Waldinventur vor. Die Ergebnisse der Österreichischen Waldinventur 2007/09 sind im Wildschadensbericht 2010 auf den Seiten 9 bis 11 dargestellt.

Die Österreichische Waldinventur wird auf ein "permanentes System" umgestellt: Früher wechselten drei Jahre dauernde Erhebungsperioden, zuletzt 2007-2009, mit einem Zeitraum ohne Erhebung ab. Beginnend mit dem Jahr 2016 werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Waldinventur jährlich jeweils ein Sechstel der Stichprobenpunkte erhoben. 2021 wird der insgesamt achte Erhebungszyklus abgeschlossen sein. Erst dann können endgültige Ergebnisse gerechnet werden. Aufgrund der Komplexität der Verjüngungserhebung der Waldinventur ist eine Zwischenauswertung auf Basis der Erhebungen 2016-2018 leider nicht möglich.

1.2.3 Ergebnisse des Wildeinflussmonitorings

Das Wildeinflussmonitoring (WEM) liefert seit 2004 österreichweit statistisch abgesicherte Daten über den Wildeinfluss auf die Waldverjüngung. Dieses Monitoringsystem wurde vom Bundesforschungszentrum für Wald in enger Abstimmung mit den Landesforstdiensten und im Konsens mit der Jägerschaft entwickelt und wird fachlich vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus begleitet. Das WEM beruht auf einer modernen, wissenschaftlich anerkannten Methode, die laufend evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt wird.

Für die letzte Aufnahmeperiode 2016-2018 wurden entsprechende Adaptierungen vorgenommen, um die Aussagekraft noch weiter zu verbessern. Die alte und neue Methodik wird in der <u>BFW-Praxisinformation 48</u> ausführlich dargestellt. Die im Frühjahr 2019 ebendort veröffentlichten Ergebnisse zeigen:

- Generell weisen die Regionen mit vorwiegend Mischwäldern h\u00f6heren Wildeinfluss auf als jene mit haupts\u00e4chlich Nadel- oder Buchenw\u00e4ldern.
- Etwa zwei Drittel der Bezirke weisen eine Verbesserung auf, in etwa einem Viertel der Bezirke ist der Wildeinfluss jedoch angestiegen. Nachhaltig wird sich die Situation aber erst verbessern, wenn der Wildeinfluss übermehrere Perioden deutlich sinkt anstatt hin und her zu schwanken.
- Sieht man auf die Höhenentwicklung der verbissbeliebten Mischbaumarten Tanne und Eiche, so ergibt sich folgendes Bild: Tanne und Eiche kommen zwar in über neun Zehnteln der Bezirke vor, Tanne konnte sich aber in 47 Prozent und Eiche in 65 Prozent der Bezirke ihres Vorkommens nicht oder kaum über 1,3 Meter hinaus entwickeln. Neben den natürlichen Konkurrenzverhältnissen und der waldbaulichen Behandlung spielt dabei Verbiss eine wesentliche Rolle.

Wildeinfluss 2016-2018 – Österreichkarte und Ergebnistabellen

Die Österreichkarte (Abbildung 2) zeigt das mittlere Wildeinflussniveau der einzelnen Bezirke in vier Stufen und ergibt sich aus der durchschnittlichen Bewertung der WEM-Probepunkte in einem Bezirk. Liegt dieser Wert zwischen 1,00-1,5 wird der Bezirk in der Karte grün dargestellt, zwischen 1,51-2,0 hellgelb, zwischen 2,01-2,5 dunkelgelb und zwischen 2,51-3,0 orange. Ein Wert zwischen 1,00 und 1,5 bedeutet, dass die Mehrheit der Flächen mit 1 (kein oder geringer Wildeinfluss) bewertet wurden, ein Wert zwischen 2,51 und 3,00 bedeutet bei der Mehrheit der Flächen die Bewertung 3 (starker Wildeinfluss).

Die um die methodische Veränderung bereinigte Veränderung des mittleren Wildeinflusses zum Mittelwert der Vorperioden ist durch die Pfeile in jedem Bezirk dargestellt. Rote Pfeile bedeuten eine Zunahme der Flächen mit stärkerem Wildeinfluss und damit eine Verschlechterung, grüne Pfeile zeigen eine Verbesserung. Wie viele Flächen sich verändert haben, ist durch die Pfeilgröße angedeutet.

Die genauen Zahlen zum Wildeinfluss sind der Tabelle mit den Landesergebnissen (Abbildung 3) zu entnehmen. Die Ergebnistabelle stellt für die Periode 5 beide Auswertungen dar, die Ergebniskarte der Periode 5 zeigt den Zustand (Flächenfarbe) der Bezirke nach der neuen Methode (Neueinstufung des Wildeinflusses, 2016-18 Neu). Die Veränderung (Pfeile) wird aber aus dem Vergleich der Brückenfunktion (2016-18 Br) mit den Vorperioden errechnet und ist daher, wie oben beschrieben, von der methodischen Veränderung weitgehend befreit.

Für 53 der 85 Bezirke hat die Erhebung 2016-2018 im Vergleich zu den Vorperioden eine Verbesserung ergeben, für 23 Bezirke eine Verschlechterung. In neun Bezirken ist der Wildeinfluss praktisch unverändert geblieben (Abbildung 1).

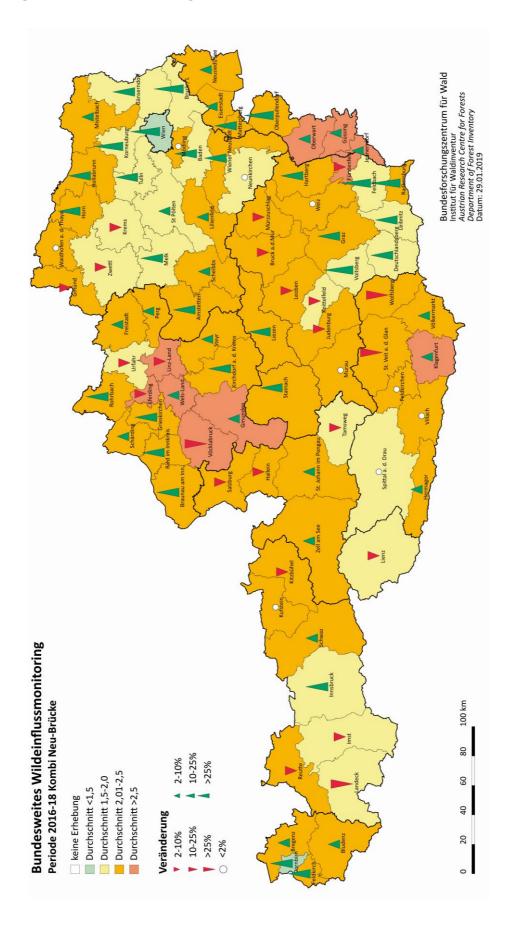
Abbildung 1: Wildeinflussmonitoring 2016-2018, Summentabelle Veränderungen zu den Vorperioden

WEM P5 Veränderung zu den Vorperioden (Veränderung des Bezirks-Mittelwertes in %)	Bezirke Anzahl	Bezirke %	Bezirke Anzahl	Bezirke %
Verschlechterung >02-10 %	19	22.4 %		
Verschlechterung >=10-25 %	4	4.7 %	23	27.1 %
Verschlechterung >25 %	0	0.0 %		
Veränderung <2 %	9	10.6 %	9	10.6 %
Verbesserung >02-10 %	23	27.0 %		
Verbesserung >=10-25 %	23	27.1 %	53	62.3 %
Verbesserung >25 %	7	8.2 %		
	85	100.0 %	85	100.0 %

Quelle: Bundesforschungszentrum für Wald, 2019.

Alle bisherigen Ergebnisse, auch die auf Bezirksebene und für die einzelnen Baumarten, sind unter <u>www.wildeinflussmonitoring.at</u> zu finden.

Abbildung 2: Wildeinflussmonitoring 2016-2018, Österreichkarte



Wildschadensbericht 2018 15

Abbildung 3: Wildeinflussmonitoring 2004-2018, Tabelle der Landesergebnisse

Daviada	Wildeinfluss				Durchschnitt	Veränderung des Durchschnitts			
Periode	schwach mittel stark				1 2				
Burgenland									
2004-06	10,1%	2,9%	87,1%	2,77	•	0,00			
2007-09	8,5%	4,6%	86,9%	2,78	•	0,01			
2010-12	9,5%	3,3%	87,2%	2,78	•	-0,01			
2013-15	9,8%	2,4%	87,8%	2,78	•	0,00			
2016-18 Br	19,1%	8,4%	72,5%	2,53	•	-0,25			
2016-18 Neu	15,3%	12,7%	72,0%	2,57	•	0,03			
Kärnten			1						
2004-06	34,2%	8,6%	57,2%	2,23	•	0,00			
2007-09	34,2%	16,3%	49,5%	2,15	•	-0,08			
2010-12	30,6%	13,8%	55,6%	2,25	•	0,10			
2013-15	28,7%	16,9%	54,5%	2,26	•	0,01			
2016-18 Br	26,1%	18,2%	55,7%	2,30	•	0,04			
2016-18 Neu	29,0%	16,0%	55,0%	2,26	•	-0,03			
Niederösterr	eich				<u> </u>				
2004-06	22,2%	7,4%	70,4%	2,48		0,00			
2007-09	29,2%	6,9%	63,9%	2,35	•	-0,13			
2010-12	27,6%	8,9%	63,5%	2,36	•	0,01			
2013-15	25,0%	8,6%	66,4%	2,41	•	0,06			
2016-18 Br	28,6%	19,5%	52,0%	2,23	•	-0,18			
2016-18 Neu	41,5%	13,5%	45,0%	2,03	•	-0,20			
Oberösterrei	ch								
2004-06	22,3%	10,8%	67,0%	2,45	•	0,00			
2007-09					-				
2010-12	25,6%	9,5%	64,9%	2,39	•	-0,05			
2013-15	20,8%	11,2%	68,0%	2,47		0,08			
2016-18 Br	28,1%	12,6%	59,3%	2,31	•	-0,16			
2016-18 Neu	25,6%	13,2%	61,3%	2,36	•	0,05			
Salzburg									
2004-06	37,3%	10,2%	52,5%	2,15	•	0,00			
2007-09	33,4%	10,2%	56,3%	2,23	•	0,08			
2010-12	34,4%	7,3%	58,4%	2,24	•	0,01			
2013-15	32,8%	15,8%	51,4%	2,19	•	-0,05			
2016-18 Br	31,3%	14,1%	54,6%	2,23	•	0,05			
2016-18 Neu	36,1%	19,5%	44,4%	2,08	•	-0,15			
Steiermark									
2004-06	31,3%	10,7%	58,0%	2,27	•	0,00			
2007-09	21,4%	10,6%	68,0%	2,47		0,20			
2010-12	22,4%	11,1%	66,5%	2,44	•	-0,03			
2013-15	25,6%	11,3%	63,1%	2,37	•	-0,07			
2016-18 Br	29,4%	15,2%	55,4%	2,26	•	-0,11			
2016-18 Neu	32,9%	13,6%	53,5%	2,21	•	-0,05			

Wildschadensbericht 2018 16

Wildeinfluss Durchschnitt Periode Veränderung des Durchschnitts 1 2 3 schwach mittel stark Tirol 2004-06 48.7% 8.3% 43,0% 1,94 0.00 0,00 2007-09 46,5% 12,9% 40,5% 1,94 2010-12 31,5% 11,4% 57,1% 2,26 0,32 2013-15 43,3% 11,5% 45,2% 2,02 -0,242,07 0,05 2016-18 Br 37,5% 18,0% 44,5% 2016-18 Neu 41,6% 15,2% -0,05 43,2% 2,02 Vorarlberg 2004-06 29,3% 10,7% 60,0% 2,31 • 0,00 2007-09 2010-12 0,15 25,5% 2,9% 71,5% 2,46 2013-15 26,9% 13,8% 59,3% 2,32 -0,142016-18 Br 31,7% 16,9% 51,3% 2,20 -0.132016-18 Neu 29,0% 11,9% 2,30 0,11 59,1% Wien 2004-06 52.4% 11.9% 35.7% 1.83 0.00 2007-09 58,5% 9,8% 31,7% 1,73 -0,10 2010-12 0.15 56,1% 0,0% 43,9% 1,88 2013-15 43,9% 2,4% 53,7% 2,10 0.22 -0,80 2016-18 Br 79,1% 11,6% 9,3% 1,30

Abbildung 3 (Fortsetzung): Wildeinfluss 2004-2018, Tabelle der Landesergebnisse

Quelle: Bundesforschungszentrum für Wald, 2019.

4,7%

7,0% 1,19

88,4%

1.3 Schälschäden

2016-18 Neu

Schälschäden beschränken sich auf Gebiete mit Rotwildvorkommen (lokal verursachen auch andere Wildarten wie Sika- oder Damwild Schälschäden) und treten hauptsächlich in jüngeren Beständen im Stangenholz, überwiegend bei Fichte auf. Eine große Zahl der geschälten Bäume wird im Zuge von Vornutzungen entfernt. Wird das Schadholz nicht genutzt, ist mit fortschreitender Fäule jedenfalls mit starker Holzentwertung, gegebenenfalls sogar mit Bestandeszusammenbruch zu rechnen. Die Entwertung verbleibender Stämme ist besonders schwerwiegend, da die Verletzungen vor allem im unteren wertvollen Stammabschnitt zu finden sind.

-0.12

Für die Einschätzung der Schälschadenssituation stehen aktuelle Ergebnisse der Zwischenauswertung 2016-2018 der Österreichischen Waldinventur zur Verfügung. Zudem lassen die Einschätzungen der Forstaufsichtsdienste gewisse Rückschlüsse zu.

1.3.1 Entwicklung der Schälschadenssituation nach Einschätzung der Länder

In den Verbalberichten der Bundesländer (Anhang) sind die Einschätzungen der Forstaufsicht der Bezirksverwaltungsbehörden enthalten, wie sich die Schälschadenssituation in den letzten sechs Jahren entwickelt hat. Für die Bewertung standen fünf Stufen zur Verfügung: deutlich besser, besser, gleich, schlechter und deutlich schlechter. Die Einschätzungen für die 77 Erhebungsbezirke für das Berichtsjahr 2018 verteilen sich wie folgt auf die Bewertungskategorien: 2x deutlich besser, 9x besser, 36x gleich, 13x schlechter und 6x deutlich schlechter. Für elf Erhebungsbezirke wurde keine Einschätzung zur Entwicklung der Schälschadenssituation abgegeben, es sind dies überwiegend Bezirke die keine oder kaum Rotwildbestände aufweisen. Fazit: Die Anzahl der Bezirke, die von einer negativen Entwicklung ausgehen ist etwas höher als die Anzahl der Bezirke mit positiver Einschätzung. Die Bundesländer mit den meisten negativen Einschätzungen sind Kärnten, Tirol und die Steiermark. In diesen Bundesländern wurde auch die Gutachtertätigkeit der Forstbehörde wegen flächenhafter Gefährdungen durch Schälung deutlich aktiviert.

1.3.2 Ergebnisse der Österreichischen Waldinventur

Nach den alarmierenden Schälschadensergebnissen der Österreichischen Waldinventur 2007-2009 liegen nun erstmals wieder Inventurergebnisse vor, nämlich die Zwischenergebnisse 2016-2018 der Inventurperiode 2016-2021 basierenden auf dem halben Stichprobennetz der Waldinventur. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Österreichischen Waldinventur erheben jedes Jahr ein Sechstel der Stichprobenpunkte. Die Vergleiche der aktuellen Ergebnisse mit jenen der Vorperiode (2007-2009) beziehen sich jeweils nur auf idente Probeflächen, die bereits in der laufenden Periode erhoben und für die Zwischenauswertung verwendet wurden. So erreicht man möglichst genaue Aussagen über Veränderungen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass

- die Anzahl der geschälten Stämme im Ertragswald leicht abgenommen hat, wobei im Schutzwald im Ertrag die Schälschäden zugenommen haben dürften (Letztere Aussage ist statistisch nicht gut absicherbar.),
- die Anzahl der jährlich neugeschälten Stämme im Wirtschaftswald deutlich abgenommen, im Schutzwald im Ertrag jedoch zugenommen hat,
- die Anzahl der jährlich genutzten Stämme, die in der Vorperiode geschält waren, im Ertragswald zugenommen hat.

Insgesamt wiesen 2016-2018 im österreichischen Ertragswald rund 250 Millionen Stämme Schälschäden auf, das sind 8,4 % aller Stämme. 2007-2009 waren noch rund 300 Millionen

Stämme bzw. 9,1 % aller Stämme geschält. Betrachtet man den Ertragswald getrennt nach Wirtschaftswald und Schutzwald im Ertrag zeigt sich, dass der Rückgang ausschließlich auf den Wirtschaftswald zurückzuführen ist. Der Anteil geschälter Stämme ist dort von 9,3 % auf 8,6 % zurückgegangen, während im Schutzwald im Ertrag der Anteil von 6,1 % auf 6,5 % gestiegen ist.

Das am stärksten von Schälschäden betroffene Bundesland ist nach wie vor die Steiermark, wo der Anteil geschälter Stämme im Ertragswald von 12,8 % auf 11,4 % gesunken ist.

Vergleicht man die Eigentumsarten, ergibt sich für den österreichischen Ertragswald folgendes Bild: Im Kleinwald (bis 200 Hektar) ist der Anteil geschälter Stämme von 6,4 % auf 5,3 % gesunken und bei den Österreichischen Bundesforsten von 11,1 % auf 10,1 %, während der Anteil bei den Betrieben (größer 200 Hektar) unverändert bei 14,0 % geblieben ist.

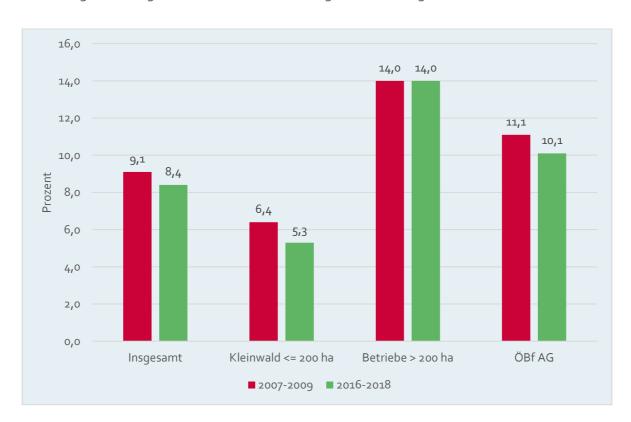


Abbildung 4: Anteil geschälter Stämme im Ertragswald nach Eigentumsarten

Grafik: Hangler. Quelle: Bundesforschungszentrum für Wald, 2019.

Neuschälung und Nutzung geschälter Stämme

Zwischen 2007-2009 und 2016-2018 betrug die jährliche Neuschälung im österreichischen Ertragswald 4,8 Millionen Stämme, eine deutliche Abnahme gegenüber der Vorperiode (2000-2002 bis 2007-2009), in der noch jährlich 9,2 Millionen neu geschälte Stämme zu verzeichnen waren. Pro Hektar bedeutet das einen Rückgang von 2,8 auf 1,5 jährlich neu geschälte Stämme.

Eine gegenläufige Entwicklung nahm die jährliche Nutzung geschälter Stämme. Waren es zwischen 2000-2002 und 2007-2009 7,0 Millionen Stämme jährlich, und damit um 2,2 Millionen Stämme weniger als jährlich geschält wurden, so stieg die Nutzung auf zuletzt 9,1 Millionen Stämme und lag damit um 4,3 Millionen Stämme über der jährlichen Neuschälung. Die Anzahl der geschälten Stämme ist folglich gesunken (siehe oben), erstmals seit den 1990er Jahren.

1.4 Gutachtertätigkeit der Forstbehörden und Maßnahmen der Jagdbehörden

(Siehe auch Tabellen 1 bis 11.)

"[...] wurde eine durch jagdbare Tiere verursachte flächenhafte Gefährdung des Bewuchses festgestellt, so sind durch das zuständige Organ des Forstaufsichtsdienstes ein Gutachten über Ursache, Art und Ausmaß der Gefährdung und Vorschläge zur Abstellung der Gefährdung an die Jagdbehörde und an den Leiter des Forstaufsichtsdienstes beim Amt der Landesregierung zu erstatten. Diesem kommt in den landesgesetzlich vorgesehenen Verfahren zum Schutz des Waldes gegen waldgefährdende Wildschäden Antragsrecht und Parteienstellung zu." (§16 Abs. 5 Forstgesetz 1975)

Insgesamt haben die Forstaufsichtsdienste für das Berichtsjahr 2018 im Vergleich zum Vorjahresbericht mehr gültige Gutachten gemeldet. Sowohl die Gutachten bei Schälschäden als auch die Gutachten bei Verbissschäden und solche, die sowohl Verbiss- als auch Schälschäden betreffen, haben zugenommen. Auch die Anzahl der Maßnahmen der Jagdbehörden ist gestiegen und die Leiter bzw. Leiterinnen der Forstaufsichtsdienste bei den Ämtern der Landesregierungen haben ihr Antragsrecht im jagdrechtlichen Verfahren in mehr Fällen ausgeübt.

Wegen flächenhafter Gefährdung des Waldes durch jagdbare Tiere gemäß §16 Absatz 5 Forstgesetz wurden im Berichtsjahr 2018 von den Organen des Forstaufsichtsdienstes 234 an die Jagdbehörde erstattete Gutachten über Ursachen, Art und Ausmaß der Gefährdung als gültig gemeldet, 2017 waren es 162 Gutachten gewesen. 78 Gutachten mit einer betroffenen Fläche von insgesamt 2.570 Hektar entfielen auf Gefährdung durch Verbiss (2017: 61 Gutachten), 124 Gutachten mit einer betroffenen Fläche von 644 Hektar auf Schälschäden (2017: 72 Gutachten) und 32 Gutachten mit einer betroffenen Fläche von 495 Hektar auf die Kategorie "Verbiss- und Schälschäden" (2017: 29 Gutachten).

Aufgrund der von den Organen des Forstaufsichtsdienstes gemeldeten flächenhaften Gefährdungen durch Verbiss wurden im Jahr 2018 von den Jagdbehörden in 39 Fällen Maßnahmen zur Abstellung angeordnet, 2017 waren es 32 Fälle. Die Leiter bzw. Leiterinnen der Forstaufsichtsdienste bei den Ämtern der Landesregierungen haben 2018 ihr Antragsrecht bezüglich Verbissschäden im jagdrechtlichen Verfahren in zwölf Fällen (Tirol 8, Oberösterreich 4) wahrgenommen, 2017 taten sie es in zehn Fällen.

Wegen flächenhafter Gefährdungen durch Schälung wurden von den Jagdbehörden 2018 in 83 Fällen Maßnahmen zur Abstellung angeordnet, 2017 waren es 43 Fälle. Die Leiter bzw. Leiterinnen der Forstaufsichtsdienste bei den Ämtern der Landesregierungen haben 2018 ihr Antragsrecht bezüglich Schälschäden im jagdrechtlichen Verfahren in 14 Fällen (Steiermark 8, Salzburg 2, Tirol 4) wahrgenommen (2017: 10 Fälle).

Wegen flächenhafter Gefährdung durch Verbiss und Schälung wurden von den Jagdbehörden 2018 in sieben Fällen Maßnahmen zur Abstellung angeordnet (2017: 16), die Leiter bzw. Leiterinnen der Forstaufsichtsdienste bei den Ämtern der Landesregierungen haben ihr Antragsrecht in dieser Kategorie in zwei Fällen (Steiermark) wahrgenommen (2017: 3).

Die Gutachten bezüglich Wald verwüstender Wildschäden sowie der Wahrnehmung des Antragsrechtes durch den Leiter bzw. die Leiterin des Forstaufsichtsdienstes und die Maßnahmen der Jagdbehörden nach Bundesländern sind in den Tabellen 2 bis 11 dargestellt. Die Unterschiede bei der Anzahl der abgegebenen Gutachten, der gestellten Anträge und der gesetzten Maßnahmen zwischen den Bundesländern sind vermutlich nicht nur auf die tatsächlichen Unterschiede in der Wildschadenssituation zurückzuführen, sie dürften auch die Unterschiede in den Problemlösungsstrategien sowie in der Einstellung und im Problembewusstsein der Bezirks- und Landesbehörden bezüglich der Wildproblematik widerspiegeln.

Der Rechnungshof kam in seinem Bericht Bund 2009/5 zum Thema "Aufgabenerfüllung und Organisation der Forstdienste in den Ländern" zur Ansicht, dass die Forstdienste das

Instrument der Meldung flächenhafter Gefährdungen des Bewuchses durch jagdbare Tiere nur unzureichend nutzen und empfahl den Forstdiensten in den Ländern, verstärkte Anstrengungen zur Feststellung solcher Gefährdungen vorzunehmen.

Solche Anstrengungen sind aus der Zehnjahres-Zeitreihe über die Gutachtertätigkeit nicht herauszulesen, wiewohl 2018 im Vergleich zu 2017 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen ist.

1.5 Die Situation in den einzelnen Bundesländern

Die Verbalberichte der Bundesländer über die Dynamik der Wildschäden und über Maßnahmen der Jagdbehörden sowie deren Erfolge für das Berichtsjahr 2018 sind dem Anhang zu entnehmen.

1.6 Mariazeller Erklärung des Forst & Jagd-Dialogs

Nachdem die Österreichische Waldinventur 2007/09 zum Teil besorgniserregende Ergebnisse über Wildschäden vorgelegt hatte, wurden diese und die Ergebnisse des Wildeinflussmonitorings zum Anlass genommen, die Diskussion über Wald und Wild bzw. Forst und Jagd zu intensivieren. Nach dem Modell des Österreichischen Walddialogs wurde am 1. August 2012 in Mariazell von den Repräsentanten der Jagdverbände und der Forstwirtschaft in Österreich mit der Mariazeller Erklärung der Forst & Jagd-Dialog gestartet. Die Dialogteilnehmerinnen und -teilnehmer haben sich mit der Erklärung zu ausgewogenen wild- und waldökologischen Verhältnissen und zu einer Trendumkehr der Wildeinflüsse auf den österreichischen Wald bekannt und rufen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigte in gleichem Maße zu entsprechenden Maßnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele auf. Gearbeitet wird in den drei Arbeitsgruppen "Bewusstseinsbildung, Kommunikation, Motivation", "WEM/Österreichische Waldinventur – Lösungsstrategien" und "Jagdrecht". Der Dialog wird vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus aktiv unterstützt.

Die Mariazeller Erklärung sowie deren erste fünf Jahresbilanzen wurden in den Wildschadensberichten vorangegangener Berichtsjahre veröffentlicht. Die beiden seit dem letzten Wildschadensbericht vorgelegten Jahresbilanzen dokumentieren die jüngst gemachten Fortschritte und werden nachstehend unter 1.6.1 und 1.6.2 wiedergegeben. Alle Bilanzen sind auf der Internetseite des Forst & Jagd-Dialogs (http://www.forstjagddialog.at) in der Rubrik Erfolge/Jahresbilanzen als Downloads verfügbar.

1.6.1 Sechste Jahresbilanz

"6. Jahresbilanz Forst & Jagd Dialog Mariazeller Erklärung

Auf Basis unserer Mariazeller Erklärung 2012 legen wir als österreichischer Forst & Jagd-Dialog jährlich eine Bilanz über die gemeinsam erreichten Fortschritte.

Seit Beginn unseres Zusammenwirkens konnten eindrucksvolle Neuerungen, besonders in den jagdgesetzlichen Grundlagen aber auch in den Abschussrichtlinien der Bundesländer verankert werden.

Diese sollen dazu beitragen, ausgeglichene Wald-Wild-Verhältnisse zu erreichen.

Relevante, aktuelle Gesetzesänderungen in den Landesjagdgesetzen im Zeichen des Forst & Jagd-Dialoges

1. Dem **Wald** und seinen Funktionen, insbesondere dem natürlichen **Verjüngungspotenzial**, wird im Jagdgesetz ein entsprechender Stellenwert eingeräumt:

Betonung der Bedeutung lebensraumangepasster Wildstände zur Vermeidung von Wildschäden und zur Erhaltung sämtlicher Wirkungen des Waldes durch Modifikation der Zielbestimmungen sowie einschlägiger Bestimmungen in den novellierten Jagdgesetzen Burgenland/Kärnten/Salzburg/Tirol/Vorarlberg.

2. Die Rahmenbedingungen für **Jagdpachtverträge** zeigen die nötige Flexibilität hinsichtlich Wildschadensprophylaxe:

Forcierung der Verpflichtung zur Abschussplanerfüllung und zur Einhaltung behördlich vorgeschriebener Maßnahmen im Rahmen der Wildschadensvermeidung in den Jagdgesetzen Burgenland/Kärntner/Tirol/ (Bonus-Malus System in Kärnten via Pachtvertrag geplant).

3. Bei der **Jagdausbildung** und -prüfung werden die Inhalte der Mariazeller Erklärung sowie moderner **Bejagungsmethoden** berücksichtigt:

Indirekte Berücksichtigung im Rahmen der Jagdbetriebslehre, die sich als Prüfungsfach in allen Landesjagdgesetzen findet. In Tirol erfolgte eine Modifikation der Prüfungsinhalte

durch Aufnahme der Fächer Forstkunde und Waldökologie. In Kärnten kam es zur Klarstellung der Möglichkeit eines Jagdprüfungsersatzes durch erfolgreiche Absolvierung einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule mit dem entsprechenden Ausbildungsprogramm.

4. Die **Schuss- bzw. Schonzeitregelungen** für Schalenwild (z.B. Ausnahmeregelungen, Antrag durch Grundeigentümer) ermöglichen im Bedarfsfall eine effiziente oder forcierte Bejagung:

In Niederösterreich besteht die Möglichkeit für bestimmte Bereiche oder den gesamten Verwaltungsbezirk ein Verbot der Hege fremder Wildarten zu verordnen. Weiters kann die Behörde Abschüsse auch revierübergreifend und in der Schonzeit sowie die Abhaltung von Bewegungsjagden anordnen und diese im Bedarfsfall selbst durchführen.

Tirol sieht verschärfende Modifikationen bei den Abschussaufträgen vor, in Kärnten ist eine nachträgliche Erhöhung des Abschusses von Amts wegen oder auf Antrag des Leiters des Forstaufsichtsdienstes möglich. In Kärnten besteht auch das Instrument der Wildfreihaltezone (§ 72a). Ebenso beinhalten die Abschuss-Richtlinien eine motivierende Regelung zur forcierten Kahlwildbejagung über zusätzliche Freigabe männlicher Stücke.

5. Der **Abschussplan** wird unter Mitwirkung von Grundeigentümern und Forstbehörden erstellt und berücksichtigt den aktuellen Wildeinfluss:

Stärkung der Position der Grundeigentümer durch Mitspracherechte bei der Abschussplanung im Rahmen der Jagdgesetznovellen T/Ktn; stärkere Berücksichtigung des Wildeinflusses in den Jagdgesetzen Burgenland/Kärnten/Tirol.

6. Die **Abschusserfüllungen** sind ausreichend transparent:

Neuschaffung bzw. Änderung der Möglichkeiten zur Anordnung der Grünvorlage in Salzburg und Tirol.

7. Die **Notzeit-Fütterungsbestimmungen** unterstützen die wildschadensfreie Überwinterung von Schalenwildarten:

Betonung der Bedeutung der Notzeitfütterung in Burgenland/Kärnten/Tirol; Berücksichtigung forstlicher Aspekte bei der Anlage von Futterplätzen (§ 53 Abs. 4 Niederösterreichisches Jagdgesetz), Oberösterreich, Kärnten.

8. Allfälligen **Wildbeunruhigungen** wird konsensual begegnet (z.B. Wildruhezonen):

Hier sind keine Neuentwicklungen zu sehen; allerdings gibt es auf der Dialogebene Fortschritte und Initiativen wie z.B. das Wildökologische Forum Alpenraum. Die Wildschadensregelungen führen zu objektivem, fairem Interessensausgleich.

Entfall der Schadenersatzpflicht für ganzjährig geschonte Wildarten in Kärnten (Ersatz aus einem Landesfonds); Haftungshöchstgrenzen im Burgenland.

9. Wildökologische Raumpläne (WÖRP) werden forciert:

Hier ist keine wesentliche Neuerung in Sicht; Überarbeitung der WÖRP in Salzburg und Kärnten in Arbeit.

10. Dem **Dialogverfahren** Jagdausübender-Grundeigentümer-Behörde wird eine besondere Rolle zugeschrieben:

Verstärkte Anhörungsverfahren in Burgenland/Kärnten; ansonsten ist Dialog immer zulässig und wird auch gelebt, allerdings ohne legistische Grundlagen/Vorgaben.

Relevante Änderungen in den Bundesländern im Zeichen des Forst & Jagd-Dialoges

Burgenland

Langfristige Sicherung der Wildpopulationen (unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ökonomischer Belange) und eine an die Lebensräume angepasste, jagdliche Bewirtschaftung ausführliche Präambel erstmals im Jagdgesetz;

Darstellung der Wildschadenssituation im Abschussplan samt Unterschrift des Verpächters;

Rotwild-Kahlwild als Mindestabschuss, Hirsch-Abschuss als Höchstabschuss;

Mehrjährige Abschussplanungen z.B. beim Rehwild;

Behörde hat Notzeit zu verordnen, sonst Fütterungsverbot von Mai bis Dezember;

Fachlich geeignete Schlichtungsorgane für die Feststellung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Wildschäden;

Haftungshöchstgrenzen bei Wildschadenszahlungen.

Kärnten

Neben geordneter Jagdwirtschaft vor allem Erzielung und Erhaltung eines den Lebensraumverhältnissen angemessenen Wildbestands sowie Wildschadensverhütung in der Land- und Forstwirtschaft im öffentlichen Interesse (insbesondere hinsichtlich der Wirkungen des Waldes und den Schutz vor waldgefährdeten Wildschäden);

Auflösung des Jagdpachtvertrages, wenn Pächter den Abschuss nicht nur geringfügig nicht erfüllt;

Jagdschutz mit Bedacht auf Wildschadensanfälligkeit des Lebensraumes;

Jagdschutzorgan und Hegeringleiter haben Wildfütterung zu überwachen;

Wildbestandserhebung bei Wildökologischer Raumplanung;

Bescheidmäßiger Abschussplan mit Augenmerk auf Vermeidung von waldgefährdenden Wildschäden;

Pflichtabschuss von weiblichem Schalenwild und Nachwuchsstücken vor männlichen Stücken;

Freigabe älterer Hirsche bei Wildschäden oder auch revierübergreifende Reduktionsjagd;

Reicht die natürliche Äsung nicht aus, kann (nicht mehr "muss") gefüttert werden, Landesjagdverband legt Fütterung von Rotwild und Rehwild fest, Gams- und Schwarzwild dürfen nicht gefüttert werden;

Bei Gefährdung des Waldes durch Wild kann Fütterung untersagt werden;

Bescheidmäßige Freihaltezonen für Schalenwild, wo jedes Stück des betreffenden Wildes zu erlegen ist (ausgenommen tragende Tiere);

Nachweis der jagdlichen Eignung auch nach Absolvierung einer land- und/oder forstwirtschaftlichen Fachschule;

Stärkung des Jagdverwaltungsbeirats.

Niederösterreich

Wenn Schalenwildart den Interessen der Land- und Forstwirtschaft widerspricht, sind Abschussverfügungen möglich;

Behörde kann mit Verordnung Dam-, Sika-, Muffel- und Steinwild aus der Abschussplanung ausnehmen, wenn sie revierfremd sind und im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft deren Hege nicht vertretbar ist;

Zum Schutze land- und forstwirtschaftlicher Kulturen kann Behörde auf Antrag des Grundeigentümers zusätzlichen Abschuss oder revierübergreifenden Abschuss oder revierübergreifende Bewegungsjagden, auch während der Schonzeit, anordnen.

Oberösterreich

Für neue genossenschaftliche Jagdgebiete sind eigene Jagdausschüsse einzurichten;

Futterplätze für Hoch- und Rehwild in einer Entfernung von weniger als 300 Meter von der Jagdgebietsgrenze und in der Nähe von jungen Forstkulturen sowie Nadelholzbeständen unter 50 Jahren sind verboten; beim Anlegen von Futterplätzen für Hochwild kann der Abstand von 300 Meter zur Jagdgebietsgrenze von benachbarten Jagdausübungsberechtigten einvernehmlich unterschritten werden.

Salzburg

Beachtung der Auswirkungen der Jagd auf die Land- und Forstwirtschaft; Pachtvertrag kann aufgelöst werden, wenn der Pächter jagd- oder forstbetriebliche Maßnahmen nicht oder nicht in entsprechender Weise durchführt;

Landesregierung hat Wildräume des Rot- und Gamswildes und Kernzonen, Randzonen und Freizonen festzulegen; Abschuss des Rot- und Gamswildes darf außerhalb von Freizonen und der Abschuss des Stein- und Rehwildes nur im Rahmen eines Abschussplanes erfolgen;

Landesregierung hat für jeden Rot- und Gamswildraum Mindestabschüsse und Höchstabschüsse festzulegen;

Keine untragbaren Schäden, insbesondere keine waldgefährdenden Wildschäden durch Jagdbetrieb;

Jagdbehörden haben der Landesregierung jährlich über Art, Ausmaß und Entwicklung der Gefährdung des Waldes durch Wildschäden zu berichten;

Bei flächenhaften waldgefährdenden Wildschäden in Wildregion sind Vergleichsflächen mit Verbisskontrollzäunen anzuordnen;

Bei waldgefährdenden Schäden hat Jagdbehörde Maßnahmen vorzuschreiben, Verminderung der schadensverursachenden Wildart auch in der Schonzeit und über den Abschussplan hinaus.

Steiermark

Hege hat Erhaltung eines den Verhältnissen des Lebensraumes angepassten Wildbestandes zum Ziel;

Interessen der Land- und Forstwirtschaft haben im Widerstreit mit jagdlichen Interessen Vorrang;

In Gemeindejagdgebieten Ausübung und Verwaltung der Jagd durch den Gemeinderat;

"Runterschießen" bei Hirschen (auch Kahlwild statt Trophäenträger) und Rehböcken (auch Geißen und Kitze statt Trophäenträger);

Zur Vermeidung von Schäden in land- und forstwirtschaftlichen Kulturen oder bei flächenhafter Gefährdung des Bewuchses gemäß Forstgesetz kann Behörde Wild-Verminderung anordnen.

Tirol

Weidgerechte Jagd ist Teil der Landeskultur und hat einen angemessenen Wildbestand und die Interessen der Landeskultur insbesondere Schutz vor waldgefährdenden Wildschäden;

Behörde hat Vorbesprechung durchzuführen und Waldentwicklung/Verjüngungsdynamik zu berücksichtigen;

Abschuss von Schalenwild zur Verhinderung eines untragbaren Wildbestandes und vermehrter Abschuss von weiblichen Zuwachsträgern möglich;

Behörde kann Abschüsse vorschreiben, wenn Abschuss weiblicher Stücke und Kälber/Kitze wiederholt nicht erfüllt;

Vorlage des linken Unterkieferastes bei männlichem Rot- und Rehwild bei Pflichttrophäenschauen, Grünvorlage bei weiblichen Stücken sowie Kälbern des Rotwildes;

Fütterung zur Vermeidung von Schäl- und Verbissschäden von Rotwild und Muffelwild zulässig vom 16. November bis längstens 15. Mai, von Rehwild vom 1. Oktober bis längstens 15. Mai;

Bei Wildschäden Abschüsse über den Mindest- oder Höchstabschuss.

Vorarlberg

Jagd darf Wirkungen des Waldes und besonders Schutzwirkung nicht gefährden;

Fütterung des Rehwildes auf Rotwildbewirtschaftung abzustimmen;

Futterplätze in verbissgefährdeten Jungwaldbeständen untersagt;

Vergleichsflächen zur Beurteilung waldgefährdender Wildschäden;

Landesregierung hat Mindestabschuss für jeden Rotwildraum festzulegen;

Abschuss von schälendem Wild ungeachtet der Schonzeit und des Abschussplanes;

Vorlage von erlegtem Schalenwild bei zuständigem Kontrollorgan;

Jagdnutzungsberechtigte hat Einstands- und Äsungsverhältnisse zu verbessern;

Behörde hat Wildfütterung zu untersagen, soweit Voraussetzungen nicht gegeben;

Zur Vermeidung waldgefährdender Wildschäden oder zur Verbesserung des Wildlebensraumes behördliche Begehung anzuordnen;

Bei Nichterfüllung des Mindestabschusses Geldstrafe bis zu 7.000,- Euro.

Wien

Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur weidgerechten Hege des Wildes verbunden, damit ein artenreicher und gesunder Wildstand sich entwickeln könne und erhalten werde. Dabei ist insbesondere die Erhaltung gefährdeter und empfindlicher Wildarten zu berücksichtigen und auch auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft entsprechend Bedacht zu nehmen;

Jagdpachtverträge können aufgelöst werden, wenn der Pächter z.B. Vorschriften zur Regelung des Wildbestandes nicht in entsprechender Weise nachkommt;

Bei der Jagdausbildung sind umfassende Kenntnisse über die für die Ausübung der Jagd maßgeblichen Rechtsvorschriften einschließlich des Natur-, Tier- und Umweltschutzrechtes sowie des Forstrechtes zu erwerben;

Der Abschussplan ist vom Magistrat nach Anhörung des zuständigen Jagdbezirksbeirates nach Maßgabe der jagdwirtschaftlichen Erfordernisse und der Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu genehmigen oder erforderlichenfalls entsprechend abzuändern;

Schäden an Waldkulturen sind nach den Regeln der Waldbewertung zu ermitteln."

1.6.2 Siebte Jahresbilanz

"7. Jahresbilanz
Forst & Jagd
Dialog
Mariazeller Erklärung

Die Erreichung ausgeglichener Wald-Wildverhältnisse lässt sich nur durch einen engen Zusammenschluss von Jagdausübungsberechtigten, Waldbewirtschaftern und den Jagd- und Forstbehörden verwirklichen.

Darum wurde 2012 die Mariazeller Erklärung von den Spitzenrepräsentanten der jagdlichen und forstlichen Interessenvertretungen beschlossen und seither jährlich ein Umsetzungsbericht der Öffentlichkeit vorgestellt.

Wir freuen uns, dass nunmehr nach Beschluss der Damen und Herren Landesagrarreferenten auch die Jagdbehörden mit Sitz und Stimme im Forst & Jagd-Dialog vertreten sind. Denn die maßgebenden jagdgesetzlichen Bestimmungen sind in Landesgesetzen verankert, zu denen wir uns als Rechtsgrundlage bekennen.

Über drei sehr wichtige Themen wird in dieser Bilanz berichtet:

- Empfehlungen zur Optimierung der Abschussplanungen in Österreich
- Empfehlungen für das mit den forstlichen Zielsetzungen abgestimmte Wildmanagement auf nach Katastrophen wieder zu bewaldenden Flächen und
- Arbeitsauftrag für die Entwicklung von Empfehlungen für Überwinterungskonzepte für Wildtiere

Empfehlungen zur Optimierung der Abschussplanungen in Österreich

Ausgeglichene Wald-Wildverhältnisse lassen sich nur durch entsprechende Motivation von GrundeigentümerInnen und JägerInnen erreichen. Diese Unterlage des Forst & Jagd-Dialogs soll einen weiteren Beitrag dazu leisten.

Im Anschluss an die jeweilige Empfehlung werden als Beispiele Bundesländer genannt, die dieser Empfehlung in den jeweiligen Landesjagdgesetzen bereits jetzt folgen. Für etwaige Detailfragen können der jeweilige Landesjagdverband oder das Fachreferat der Landesregierung kontaktiert werden.

- Idealerweise wirken die jeweiligen Grundeigentümer, die Jagdausübungsberechtigten und die Jagd- und Forstbehörden an der behördlichen Abschussplanerstellung mit. Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg
- Die Interessen der Grundeigentümer werden durch diese selbst, durch deren Bevollmächtigte auch innerhalb der gesetzlich legitimierten Interessenvertretungen wahrgenommen.
 - in allen Bundesländern
- Grundlage der Abschussplanerstellung auf der jeweils operativen Ebene ist der Wildeinfluss auf die Waldvegetation, insbesondere auf die natürliche und künstliche Waldverjüngung. Verbisskontrollzäune sind hierbei ein probates Mittel, um die Auswirkungen von Wildeinfluss, insbesondere auch Keimlingsverbiss, sichtbar zu machen.
 - Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg Verbisskontrollzäune in Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg
- Die jeweiligen bezirksbezogenen WEM und ÖWI-Ergebnisse werden für die Abschussplanung gemeinsam besprochen und bestmöglich berücksichtigt.
 Burgenland, Kärnten. WEM wird in Salzburg indirekt berücksichtigt. Andere Methodik der Wildeinfluss-Bewertung in Oberösterreich (Vergleichs-/Weiserflächen), Tirol (Verjünqungsdynamik), Vorarlberg (Waldverjüngung-Wildschaden-Kontrollsystem WWKS)

- Die bisherigen Abschusszahlen bzw. ermittelte Wildstände werden ebenfalls der Abschussplanerstellung zugrunde gelegt.
 - Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien
- Die Einschätzung der Wildstände erfolgt nach den im Artikel der Arbeitsgruppe (AG) 2 des Forst & Jagd-Dialogs beschriebenen Methoden ("Methoden der Wildstandserhebung", siehe Forstzeitung 8/2018 und Weidwerk 10/2018).
 Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien
- Regelmäßige Abstimmungsgespräche zwischen den Jagdausübungsberechtigten und den verpachtenden Grundeigentümern unterstützen die Erfüllung der jagdgesetzlich vorgeschriebenen Abschussvorgaben. Darüber hinaus erfolgen auch Abstimmungsgespräche oder Vereinbarungen über erforderliche jagdliche Infrastruktur, Gestaltung der Wildlebensräume, Bejagungsmethoden und anderes mehr.
 Wird in den Bundesländern unterschiedlich praktiziert und ist in den Landesjagdgesetzen unterschiedlich verankert.
- Revierübergreifende Überlegungen spielen bei der Abschussplanung jedenfalls bei Rot-, Stein-, Muffel- und Gamswild eine Rolle. Eine regionsbezogene Gesamtbetrachtung der Abschusspläne wird angestrebt.
 - Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg
- Bei der Festlegung der Abschusszahlen wird die Lebensraumeignung im Hinblick auf die Wildschadenanfälligkeit berücksichtigt, zum Beispiel im Rahmen einer wildökologischen Raumplanung.
 - Wildökologische Raumplanung in Kärnten, Salzburg, Vorarlberg
- Die Nichterfüllung von Abschussplanvorgaben wird durch den Einsatz adäquater Mittel bestmöglich präventiv verhindert. Dabei wird jedenfalls primär die Motivation der Beteiligten für die Zielerreichung angestrebt und erst sekundär und subsidiär werden ordnungspolitische Sanktionen verhängt.
 - in allen Bundesländern, mit unterschiedlichem Erfolg
- Die Übererfüllung von Mindestabschussvorgaben ist aufgrund der jagdgesetzlichen Bestimmungen unmittelbar möglich (ohne Ansuchen).
 - Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg.

Empfehlungen für das mit den forstlichen Zielsetzungen abgestimmte Wildmanagement auf nach Katastrophen wiederzubewaldenden Flächen

Forstlich und jagdlich abgestimmter Umgang mit Kalamitätsflächen

Großflächige Windwurf- und Käferschäden stellen nicht nur eine forstliche Herausforderung für die Waldeigentümer dar, sie bedeuten auch eine jagdliche Herausforderung für die

Jagdverantwortlichen. Der folgende Leitfaden soll helfen, den forstlichen und jagdlichen Umgang mit solchen Flächen in der Zusammenschau systematisch zu planen und die jeweiligen Zielsetzungen bzw. Maßnahmen im Waldbau und Schalenwildmanagement aufeinander abzustimmen. Die Checkliste dient zur Orientierung für die Auswahl (regional und lokal) geeigneter Maßnahmen, abhängig von Ausgangsituation, Zielsetzung und Machbarkeit.

Für die Detailplanungen kann beim Amt der Landesregierung, der Landeslandwirtschaftskammer und dem Landesjagdverband eine entsprechende Fachberatung angefordert werden.

Die Arbeitsgruppe 2 wird folgende Empfehlungen entwickeln:

Management-Leitfaden (Planungsablauf)

- 1. Analyse der forstlichen und jagdlichen Ausgangslage auf den Kalamitätsflächen und im wildökologisch relevanten Umfeld
- 2. Beschreibung der forstlichen und jagdlichen Zielsetzungen und Handlungsoptionen
- 3. Ableitung der forstlichen und jagdlichen Maßnahmen in räumlicher, zeitlicher und fachlicher Hinsicht
- 4. Monitoring und objektive Erfolgskontrolle als Basis für weitere Maßnahmenanpassung

Darüber hinaus werden Checklisten betreffend möglicher Maßnahmen für Waldbesitzer, Jagdausübungsberechtigte und sonstige Akteure entwickelt.

Positionierungen des Boards betreffend Überwinterungskonzepte für Wildtiere:

Die extreme Witterung des vergangenen Winters mit den hohen und zum Teil lang anhaltenden Schneedecken und unser Bemühen zur Erreichung ausgeglichener Wald-Wild-Verhältnisse in ganz Österreich nehmen wir zum Anlass, die Arbeitsgruppe (AG) 2 auf Basis folgender Grundsätze mit der Behandlung des Themas Überwinterungskonzepte für Wildtiere zu beauftragen:

- Die jagdgesetzlichen Grundlagen regeln die Fütterung in Notzeiten und geben Standards für die Wildtierfütterung vor. Diese sollen auf ihre Praxistauglichkeit überprüft werden.
- Das Füttern soll unter Beachtung der jagdgesetzlichen Vorschriften grundsätzlich der Entscheidungsfreiheit des jeweiligen Grundeigentümers obliegen, soweit die Walderhaltung im öffentlichen Interesse und im Sinne des Nachbarschutzes gesichert ist.
- Füttern ist eine verantwortungsvolle T\u00e4tigkeit, welche professionelles Wissen erfordert, um m\u00f6gliche F\u00fctterungsfehler und damit verbundene unerw\u00fcnschte Auswirkungen auf

- die Waldbestände zu vermeiden. Dazu sollen vertiefende Informationen ausgearbeitet und Checklisten für die praktische Anwendung entwickelt werden.
- Unter Einbindung aller Betroffenen von Beginn an, sollen in den Regionen Überwinterungskonzepte entwickelt werden, die insbesondere die Fütterung und auch die für eine Überwinterung so wichtigen "Ruhezonen" berücksichtigen. Diesbezügliche Pilotprojekte sollen entsprechend fachlich begleitet werden.
- Örtliche und überörtliche Fütterungskonzepte sollen Informationen über die Art und Menge der zu fütternden Wildtiere, über die Örtlichkeiten und die Art des Futters beinhalten. Dafür sollen gemeinsame fachliche Einschätzungen über ökonomisch und ökologisch tragfähige Wildstände vorgenommen und entsprechende Empfehlungen entwickelt werden."

Tabelle 1: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 Österreich Zeitreihe (Anzahl der Gutachten; Fläche in Hektar)

Österreich	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Gutachtertätigkeit des Forstaufsichtsdienstes										
Verbiss										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	78	61	57	67	69	81	70	65	65	66
Fläche	2.569,9	2.609,2	2.941,2	3.352,7	3.487,1	3.435,5	3.111,2	3.474,7	3.427,5	3.922,2
Schälen										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	124	72	82	92	102	105	90	119	180	236
Fläche	643,6	424,5	1.085,7	1.085,0	5.805,4	533,1	5.858,7	9.687,4	10.198,4	7.076,7
Sonstiges¹										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	32	29	33	17	19	30	18	24	18	0
Fläche	494,9	795,8	987,3	676,9	951,3	751,0	441,1	1.110,9	851,8	0,0
Von den Fällen der Gefährdung des Bewuchses entfallen auf										
Eigenjagden	104	80	87	87	88	90	82	112	149	177
Genossenschaftsjagden	130	82	85	89	102	126	96	96	114	125
Maßnahmen der Jagdbehörde erfolgten bezüglich										
Verbiss										
Fälle	39	32	38	37	49	51	36	34	33	26
Fläche	2.255,5	2.038,4	2.536,4	3.000,1	3.376,3	2.798,3	2.313,6	3.104,1	2.916,5	2.180,2

¹Bis 2009: Sonstige Wildschäden (z.B. Schäden durch Verfegen). Ab 2010: Verbiss- **und** Schälschäden Wildschadensbericht 2018

Österreich	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Schälen										
Fälle	83	43	56	69	71	93	85	67	90	152
Fläche	707,6	516,1	515,6	558,4	5.609,2	547,6	1.638,8	9.503,8	9.684,6	16.177,2
Sonstiges ¹										
Fälle	7	16	16	16	12	17	9	7	13	2
Fläche	99,3	182,6	699,7	137,3	176,5	285,7	218,7	846,2	808,8	10,3
Antragsrecht durch den Leiter bzw. die Leiterin des Forstaufsichtsdienstes wurde wahrgenommen bezüglich										
Verbiss										
Fälle	12	10	6	6	4	6	6	7	5	6
Fläche	1.672,4	1.641,2	1.572,1	1.780,7	1.484,0	1.550,8	1.504,0	1.620,0	1.505,2	1.522,0
Schälen										
Fälle	14	10	13	15	9	13	15	5	9	41
Fläche	80,8	65,3	73,5	53,1	168,5	247,8	178,3	125,5	38,2	207,8
Sonstiges ¹										
Fälle	2	3	3	2	3	1	1	1	0	0
Fläche	30,0	80,0	50,0	34,4	50,0	3,1	3,1	6,0	0,0	0,0

Wildschadensbericht 2018 36

¹Bis 2009: Sonstige Wildschäden (z.B. Schäden durch Verfegen). Ab 2010: Verbiss- **und** Schälschäden

Tabelle 2: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 Bundesländer (Anzahl der Gutachten; Fläche in Hektar)

Österreich und Bundesländer	Ö	В	K	N	0	S	St	Т	٧	W
Gutachtertätigkeit des Forstaufsichtsdienstes										
Verbiss										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	78	2	5	1	4	0	3	42	21	0
Fläche	2.569,9	7,9	63,2	2,3	1.104,5	0,0	11,7	1.004,9	375,4	0,0
Schälen										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	124	0	57	2	1	14	23	25	2	0
Fläche	643,6	0,0	115,4	3,0	1,1	43,0	193,4	270,6	17,2	0,0
Sonstiges¹										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	32	0	8	2	0	1	6	2	13	0
Fläche	494,9	0,0	16,8	18,0	0,0	40,0	206,9	40,0	173,2	0,0
Von den Fällen der Gefährdung des Bewuchses entfallen auf										
Eigenjagden	104	2	20	2	3	11	25	23	18	0
Genossenschaftsjagden	130	0	50	3	2	4	7	46	18	0
Maßnahmen der Jagdbehörde erfolgten bezüglich										
Verbiss										
Fälle	39	2	2	0	4	0	0	31	0	0
Fläche	2.255,5	7,9	4,6	0,0	1.568,0	0,0	0,0	675,0	0,0	0,0

Österreich und Bundesländer	Ö	В	K	N	0	S	St	Т	V	W
Schälen										
Fälle	83	0	42	0	1	0	19	20	1	0
Fläche	707,6	0,0	54,9	0,0	1,1	0,0	490,9	157,1	3,7	0,0
Sonstiges ¹										
Fälle	7	0	2	2	0	0	2	1	0	0
Fläche	99,3	0,0	8,3	21,0	0,0	0,0	30,0	40,0	0,0	0,0
Antragsrecht durch den Leiter bzw. die Leiterin des Forstaufsichtsdienstes wurde wahrgenommen bezüglich										
Verbiss										
Fälle	12	0	0	0	4	0	0	8	0	0
Fläche	1.672,4	0,0	0,0	0,0	1.568,0	0,0	0,0	104,4	0,0	0,0
Schälen										
Fälle	14	0	0	0	0	2	8	4	0	0
Fläche	80,8	0,0	0,0	0,0	0,0	1,1	77,3	2,4	0,0	0,0
Sonstiges ¹										
Fälle	2	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Fläche	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	0,0	0,0	0,0

¹Verbiss- **und** Schälschäden

Tabelle 3: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 Burgenland Zeitreihe (Anzahl der Gutachten; Fläche in Hektar)

Burgenland	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Gutachtertätigkeit des Forstaufsichtsdienstes										
Verbiss										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	2	0	0	0	0	0	0	1	0	4
Fläche	7,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	20,0
Schälen										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	0	0	0	0	0	1	0	1	0	10
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,0	0,0	63,0
Sonstiges ¹										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Von den Fällen der Gefährdung des Bewuchses entfallen auf										
Eigenjagden	2	0	0	0	0	1	0	1	0	14
Genossenschaftsjagden	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Maßnahmen der Jagdbehörde erfolgten bezüglich										
Verbiss										
Fälle	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Fläche	7,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	0,0

Burgenland	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Schälen										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	1	0	3
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	43,0
Sonstiges¹										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Antragsrecht durch den Leiter bzw. die Leiterin des Forstaufsichtsdienstes wurde wahrgenommen bezüglich										
Verbiss										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schälen										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	1	0	3
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,0	0,0	43,0
Sonstiges ¹										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,0	0,0	0,0

¹Bis 2009: Sonstige Wildschäden (z.B. Schäden durch Verfegen). Ab 2010: Verbiss- **und** Schälschäden

Tabelle 4: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 Kärnten Zeitreihe (Anzahl der Gutachten; Fläche in Hektar)

Kärnten	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Gutachtertätigkeit des Forstaufsichtsdienstes										
Verbiss										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	5	6	4	3	6	2	2	0	1	5
Fläche	63,2	63,2	61,3	58,6	59,5	8,1	2,0	0,0	2,1	24,2
Schälen										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	57	19	25	16	28	40	15	14	12	48
Fläche	115,4	61,2	95,3	58,4	107,5	69,3	49,3	44,6	53,6	165,9
Sonstiges ¹										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	8	3	4	5	5	6	0	2	0	0
Fläche	16,8	4,4	22,9	24,7	24,5	51,8	2,0	7,6	0,0	0,0
Von den Fällen der Gefährdung des Bewuchses entfallen auf										
Eigenjagden	20	10	11	7	17	19	2	4	1	18
Genossenschaftsjagden	50	18	22	17	22	29	15	12	12	35
Maßnahmen der Jagdbehörde erfolgten bezüglich										
Verbiss										
Fälle	2	2	3	1	7	0	4	0	0	2
Fläche	4,6	4,2	38,4	22,9	35,9	0,0	6,9	0,0	0,0	16,0

Kärnten	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Schälen										
Fälle	42	11	16	11	23	32	5	6	3	36
Fläche	54,9	164,6	55,3	22,5	67,2	33,3	4,6	8,3	4,7	136,2
Sonstiges ¹										
Fälle	2	2	4	4	4	1	0	0	0	0
Fläche	8,3	2,5	22,9	26,8	47,9	23,2	3,8	2,6	0,0	0,0
Antragsrecht durch den Leiter bzw. die Leiterin des Forstaufsichtsdienstes wurde wahrgenommen bezüglich										
Verbiss										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schälen										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstiges ¹										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

¹Bis 2009: Sonstige Wildschäden (z.B. Schäden durch Verfegen). Ab 2010: Verbiss- **und** Schälschäden

Tabelle 5: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 Niederösterreich Zeitreihe (Anzahl der Gutachten; Fläche in Hektar)

Niederösterreich	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Gutachtertätigkeit des Forstaufsichtsdienstes										
Verbiss										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	1	2	0	0	3	2	1	0	0	0
Fläche	2,3	22,0	0,0	0,0	11,6	66,8	10,0	0,0	0,0	0,0
Schälen										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	2	4	5	8	5	3	1	1	25	28
Fläche	3,0	7,0	16,5	30,3	15,7	18,4	1,2	1,6	202,6	258,0
Sonstiges ¹										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	2	3	4	0	2	0	0	0	0	0
Fläche	18,0	27,0	2,7	0,0	3,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Von den Fällen der Gefährdung des Bewuchses entfallen auf										
Eigenjagden	2	1	6	6	6	3	1	1	18	21
Genossenschaftsjagden	3	8	3	2	4	2	1	0	7	7
Maßnahmen der Jagdbehörde erfolgten bezüglich										
Verbiss										
Fälle	0	2	2	1	8	10	8	5	1	0
Fläche	0,0	1,4	0,4	0,8	9,8	66,2	1,7	7,9	0,5	0,0

Niederösterreich	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Schälen										
Fälle	0	5	12	15	15	29	34	9	16	44
Fläche	0,0	71,8	20,5	32,9	7,5	18,8	2,4	9,4	165,7	10.150,8
Sonstiges ¹										
Fälle	2	0	2	1	2	0	0	0	0	0
Fläche	21,0	0,0	5,7	2,0	27,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Antragsrecht durch den Leiter bzw. die Leiterin des Forstaufsichtsdienstes wurde wahrgenommen bezüglich										
Verbiss										
Fälle	0	0	0	0	0	2	1	2	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	66,8	10,0	16,0	0,0	0,0
Schälen										
Fälle	0	0	9	9	3	4	1	2	0	20
Fläche	0,0	0,0	16,5	16,5	20,4	19,1	0,9	7,6	0,0	120,1
Sonstiges ¹										
Fälle	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

¹Bis 2009: Sonstige Wildschäden (z.B. Schäden durch Verfegen). Ab 2010: Verbiss- **und** Schälschäden

Tabelle 6: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 Oberösterreich Zeitreihe (Anzahl der Gutachten; Fläche in Hektar)

Oberösterreich	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Gutachtertätigkeit des Forstaufsichtsdienstes										
Verbiss										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	4	5	5	6	9	6	6	8	7	7
Fläche	1.104,5	1.519,5	1.519,5	1.523,4	1.933,4	1.525,4	1.525,4	1.549,3	1.545,4	1.545,4
Schälen										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	1	1	1	2	8	2	12	20	19	15
Fläche	1,1	1,1	1,1	4,5	5.253,5	5,3	5.257,4	8.931,5	8.929,6	5.287,6
Sonstiges¹										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	0	2	2	2	1	1	0	0	0	0
Fläche	0,0	415,0	416,1	416,1	1,1	1,9	0,0	0,0	0,0	0,0
Von den Fällen der Gefährdung des Bewuchses entfallen auf										
Eigenjagden	3	5	5	7	12	6	14	23	22	19
Genossenschaftsjagden	2	3	3	3	6	3	4	5	4	3
Maßnahmen der Jagdbehörde erfolgten bezüglich										
Verbiss										
Fälle	4	4	4	4	7	4	4	6	7	6
Fläche	1.568,0	1.568,0	1.568,0	1.778,0	2.343,0	1.520,8	1.520,8	1.650,8	1.545,8	1.541,7

¹Bis 2009: Sonstige Wildschäden (z.B. Schäden durch Verfegen). Ab 2010: Verbiss- **und** Schälschäden Wildschadensbericht 2018

Oberösterreich	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Schälen										
Fälle	1	1	1	3	2	2	12	20	18	14
Fläche	1,1	1,1	1,1	5,0	5.250,1	111,9	1.202,0	9.038,1	8.926,2	5.284,2
Sonstiges¹										
Fälle	0	1	1	1	1	1	0	0	0	0
Fläche	0,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,9	0,0	0,0	0,0	0,0
Antragsrecht durch den Leiter bzw. die Leiterin des Forstaufsichtsdienstes wurde wahrgenommen bezüglich										
Verbiss										
Fälle	4	4	4	4	4	4	4	4	4	3
Fläche	1.568,0	1.568,0	1.568,0	1.778,0	1.484,0	1.484,0	1.484,0	1.594,0	1.485,2	1.484,0
Schälen										
Fälle	0	0	0	1	1	1	1	2	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	3,4	110,0	110,0	110,0	111,9	0,0	0,0
Sonstiges ¹										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

¹Bis 2009: Sonstige Wildschäden (z.B. Schäden durch Verfegen). Ab 2010: Verbiss- **und** Schälschäden

Tabelle 7: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 Salzburg Zeitreihe (Anzahl der Gutachten; Fläche in Hektar)

Salzburg	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Gutachtertätigkeit des Forstaufsichtsdienstes										
Verbiss										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schälen										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	14	14	14	14	17	15	13	12	11	16
Fläche	43,0	43,0	43,8	43,8	43,8	45,3	56,4	24,8	24,0	49,8
Sonstiges ¹										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0
Fläche	40,0	0,0	0,0	0,0	4,3	1,6	0,0	5,0	0,0	0,0
Von den Fällen der Gefährdung des Bewuchses entfallen auf										
Eigenjagden	11	10	10	10	12	12	10	8	8	10
Genossenschaftsjagden	4	4	4	4	6	4	3	4	3	6
Maßnahmen der Jagdbehörde erfolgten bezüglich										
Verbiss										
Fälle	0	0	3	0	0	3	0	1	0	0
Fläche	0,0	0,0	25,0	0,0	0,0	7,0	0,0	0,0	0,0	0,0

¹Bis 2009: Sonstige Wildschäden (z.B. Schäden durch Verfegen). Ab 2010: Verbiss- **und** Schälschäden Wildschadensbericht 2018

Salzburg	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Schälen										
Fälle	0	1	3	11	8	4	2	8	1	2
Fläche	0,0	45,0	10,0	175,0	80,0	70,0	34,0	0,8	0,0	2,8
Sonstiges¹										
Fälle	0	1	0	3	0	1	0	0	0	0
Fläche	0,0	70,0	0,0	3,0	0,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Antragsrecht durch den Leiter bzw. die Leiterin des Forstaufsichtsdienstes wurde wahrgenommen bezüglich										
Verbiss										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schälen										
Fälle	2	1	0	0	0	0	2	0	0	1
Fläche	1,1	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	34,0	0,0	0,0	0,8
Sonstiges ¹										
Fälle	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

¹Bis 2009: Sonstige Wildschäden (z.B. Schäden durch Verfegen). Ab 2010: Verbiss- **und** Schälschäden

Tabelle 8: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 Steiermark Zeitreihe (Anzahl der Gutachten; Fläche in Hektar)

Steiermark	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Gutachtertätigkeit des Forstaufsichtsdienstes										
Verbiss										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	3	3	3	6	3	4	6	14	21	14
Fläche	11,7	11,7	11,7	71,7	11,7	12,4	26,1	170,6	303,2	185,1
Schälen										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	23	17	19	29	17	17	20	26	51	48
Fläche	193,4	139,3	744,3	741,7	192,6	229,3	304,9	356,4	462,3	719,9
Sonstiges ¹										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	6	7	7	2	5	10	9	9	7	0
Fläche	206,9	176,2	177,2	156,2	836,2	512,0	259,9	284,7	170,7	0,0
Von den Fällen der Gefährdung des Bewuchses entfallen auf										
Eigenjagden	25	21	22	27	16	15	21	30	50	45
Genossenschaftsjagden	7	6	7	10	9	16	14	19	29	17
Maßnahmen der Jagdbehörde erfolgten bezüglich										
Verbiss										
Fälle	0	0	0	0	0	1	3	2	3	2
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	14,4	3,2	3,2	3,2

Steiermark	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Schälen										
Fälle	19	11	13	13	9	15	18	8	7	15
Fläche	490,9	72,2	260,3	146,3	39,3	302,7	290,4	257,5	161,9	188,6
Sonstiges¹										
Fälle	2	4	3	2	3	9	7	1	6	0
Fläche	30,0	100,0	480,0	30,0	30,0	155,8	155,8	80,0	152,7	0,7
Antragsrecht durch den Leiter bzw. die Leiterin des Forstaufsichtsdienstes wurde wahrgenommen bezüglich										
Verbiss										
Fälle	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schälen										
Fälle	8	6	3	2	5	8	11	0	0	7
Fläche	77,3	59,1	56,0	30,0	38,1	118,7	33,4	0,0	0,0	15,7
Sonstiges ¹										
Fälle	2	2	2	0	2	1	1	0	0	0
Fläche	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	3,1	3,1	0,0	0,0	0,0

¹Bis 2009: Sonstige Wildschäden (z.B. Schäden durch Verfegen). Ab 2010: Verbiss- **und** Schälschäden

Tabelle 9: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 Tirol Zeitreihe (Anzahl der Gutachten; Fläche in Hektar)

Tirol	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Gutachtertätigkeit des Forstaufsichtsdienstes										
Verbiss										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	42	29	29	40	36	46	37	25	26	32
Fläche	1.004,9	711,1	1.067,0	1.579,1	1.351,0	1.401,4	1.267,3	1.494,4	1.475,4	2.136,6
Schälen										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	25	16	17	22	27	26	28	44	60	71
Fläche	270,6	162,4	174,2	199,9	192,4	125,5	149,6	282,5	484,3	530,4
Sonstiges ¹										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	2	1	3	7	5	8	5	9	8	0
Fläche	40,0	0,0	77,0	73,5	81,4	145,3	122,2	767,1	621,1	0,0
Von den Fällen der Gefährdung des Bewuchses entfallen auf										
Eigenjagden	23	16	16	21	18	22	23	35	45	47
Genossenschaftsjagden	46	30	33	48	50	58	47	43	49	56
Maßnahmen der Jagdbehörde erfolgten bezüglich										
Verbiss										
Fälle	31	21	18	28	24	30	16	16	19	10
Fläche	675,0	414,8	754,5	1.148,4	937,6	1.062,6	739,8	1.331,2	1.325,9	585,4

Tirol	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Schälen										
Fälle	20	14	11	15	14	11	14	15	44	36
Fläche	157,1	161,4	168,4	176,7	165,1	10,9	105,5	189,8	386,2	341,6
Sonstiges ¹										
Fälle	1	8	2	4	2	5	2	4	5	2
Fläche	40,0	9,0	70,0	74,4	70,0	99,8	59,1	747,6	641,1	9,6
Antragsrecht durch den Leiter bzw. die Leiterin des Forstaufsichtsdienstes wurde wahrgenommen bezüglich										
Verbiss										
Fälle	8	5	2	2	0	0	1	1	1	2
Fläche	104,4	53,2	4,1	2,7	0,0	0,0	10,0	10,0	20,0	32,0
Schälen										
Fälle	4	3	1	3	0	0	0	0	9	10
Fläche	2,4	4,2	1,0	3,2	0,0	0,0	0,0	0,0	38,2	28,2
Sonstiges ¹										
Fälle	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	4,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

¹Bis 2009: Sonstige Wildschäden (z.B. Schäden durch Verfegen). Ab 2010: Verbiss- **und** Schälschäden

Tabelle 10: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 Vorarlberg Zeitreihe (Anzahl der Gutachten; Fläche in Hektar)

Vorarlberg	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Gutachtertätigkeit des Forstaufsichtsdienstes										
Verbiss										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	21	16	16	12	12	21	18	17	10	4
Fläche	375,4	281,7	281,7	119,9	119,9	421,4	280,4	250,4	101,4	10,9
Schälen										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	2	1	1	1	0	1	1	1	2	0
Fläche	17,2	10,5	10,5	6,5	0,0	40,0	40,0	40,0	42,0	2,0
Sonstiges ¹										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	13	13	13	1	0	4	4	4	3	0
Fläche	173,2	173,2	291,4	6,4	0,0	38,5	57,0	46,5	60,0	0,0
Von den Fällen der Gefährdung des Bewuchses entfallen auf										
Eigenjagden	18	17	17	9	7	12	11	10	5	3
Genossenschaftsjagden	18	13	13	5	5	14	12	12	10	1
Maßnahmen der Jagdbehörde erfolgten bezüglich										
Verbiss										
Fälle	0	3	8	3	3	3	1	3	3	6
Fläche	0,0	50,0	150,0	50,0	50,0	141,0	30,0	101,0	41,1	33,9

¹Bis 2009: Sonstige Wildschäden (z.B. Schäden durch Verfegen). Ab 2010: Verbiss- **und** Schälschäden Wildschadensbericht 2018

Vorarlberg	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Schälen										
Fälle	1	0	0	1	0	0	0	0	1	2
Fläche	3,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	30,0
Sonstiges¹										
Fälle	0	0	4	1	0	0	0	1	2	0
Fläche	0,0	0,0	120,0	0,0	0,0	0,0	0,0	16,0	15,0	0,0
Antragsrecht durch den Leiter bzw. die Leiterin des Forstaufsichtsdienstes wurde wahrgenommen bezüglich										
Verbiss										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,0
Schälen										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstiges ¹										
Fälle	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

¹Bis 2009: Sonstige Wildschäden (z.B. Schäden durch Verfegen). Ab 2010: Verbiss- **und** Schälschäden

Tabelle 11: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 Wien Zeitreihe (Anzahl der Gutachten; Fläche in Hektar)

Wien	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Gutachtertätigkeit des Forstaufsichtsdienstes										
Verbiss										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schälen										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstiges ¹										
Zahl der im Berichtsjahr gültigen Gutachten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Von den Fällen der Gefährdung des Bewuchses entfallen auf										
Eigenjagden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Genossenschaftsjagden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Maßnahmen der Jagdbehörde erfolgten bezüglich										
Verbiss										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Wien	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Schälen										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstiges ¹										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Antragsrecht durch den Leiter bzw. die Leiterin des Forstaufsichtsdienstes wurde wahrgenommen bezüglich										
Verbiss										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schälen										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstiges ¹										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

¹Bis 2009: Sonstige Wildschäden (z.B. Schäden durch Verfegen). Ab 2010: Verbiss- **und** Schälschäden

2 Waldverwüstungen

Gemäß § 16 Absatz 1 Forstgesetz 1975 ist jede Waldverwüstung verboten.

§ 16 Absatz 2 definiert: "Eine Waldverwüstung liegt vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen

- a) die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet,
- b) der Waldboden einer offenbaren Rutsch- oder Abtragungsgefahr ausgesetzt,
- c) die rechtzeitige Wiederbewaldung unmöglich gemacht oder
- d) der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung, insbesondere durch Wind, Schnee, wildlebende Tiere mit Ausnahme der jagdbaren, unsachgemäße Düngung, Immissionen aller Art, ausgenommen solche gemäß § 47, ausgesetzt wird oder Abfall (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) abgelagert wird."

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus hat gemäß § 16 Absatz 6 Forstgesetz 1975 nicht nur über die flächenhaften Gefährdungen des Bewuchses durch Wild, die Gutachtertätigkeit der Forstbehörden und die Maßnahmen der Jagdbehörden sowie deren Erfolg zu berichten, sondern auch über die Art und das Ausmaß der Waldverwüstungen. Dieser Berichtspflicht wird mit den Tabellen 12 und 13 nachgekommen.

Tabelle 12: Waldverwüstungen nach § 16 Abs. 2 Forstgesetz 1975 Österreich Zeitreihe (Anzahl; Fläche in Hektar)

Österreich	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Insgesamt										
Fälle	143	121	151	173	137	164	185	203	165	181
Fläche	14,13	9,16	15,00	15,23	10,53	12,85	24,06	17,03	21,00	19,70
Waldverwüstung durch Eigentümer										
Fälle	104	92	117	121	105	135	154	158	131	136
Fläche	10,90	8,20	13,25	9,31	8,56	11,04	22,82	14,01	16,38	15,51
Schwächung oder Vernichtung der Produktionskraft des Bodens										
Fälle	36	27	34	41	37	32	43	51	48	63
Fläche	3,78	3,90	7,55	5,55	5,92	5,84	5,21	8,81	9,91	9,31
Rutsch- oder Abtragungsgefahr für den Waldboden										
Fälle	6	1	2	6	0	5	1	1	3	6
Fläche	1,14	1,00	0,35	0,59	0,00	0,56	0,10	0,03	0,40	0,92
Verhinderung der rechtzeitigen Wiederbewaldung										
Fälle	9	2	5	6	3	8	15	6	6	5
Fläche	3,44	0,36	0,85	0,55	0,91	0,97	11,93	0,65	1,20	1,10
Wind oder Schnee										
Fälle	0	0	1	1	0	0	3	0	0	0
Fläche	0,00	0,00	1,20	0,03	0,00	0,00	1,11	0,00	0,00	0,00

Österreich

Fälle

Fläche

Fälle

Fläche

Unsachgemäße Düngung

Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch Immissionen aller Art ausgen. solche gem. § 47

0	
0,00	
0	
0,00	
62	
4,18	
45	
4,19	
7	
1,21	
0	
0,00	

Ablagerung von Abfall 75 67 65 62 52 60 90 97 73 Fälle 91 Fläche 2,52 2,81 3,30 2,59 1,73 3,68 4,47 3,02 4,86 4,18 Waldverwüstung durch Fremde 52 32 45 39 Fälle 29 34 29 31 45 34 0,96 1,75 5,93 1,97 4,62 Fläche 3,23 1,81 1,25 3,02 4,19 Schwächung oder Vernichtung der Produktionskraft des **Bodens** 6 12 17 7 Fälle 5 5 9 4 11 5 2,81 0,32 0,72 0,24 0,31 1,82 1,24 0,31 1,38 Fläche 1,21 Rutsch- oder Abtragungsgefahr für den Waldboden 0 0 Fälle 0 0 0 0 0 1 0 0 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,10 0,00 0,00 Fläche

2018

1

0

0,00

0,02

2017

0

2

0,13

0,00

2016

0

0

0,00

0,00

2015

0

0

0,00

0,00

2014

0

0

0,00

0,00

2013

0

0

0,00

0,00

2012

1

0

0,00

0,00

2011

3

0

0,00

1,50

2010

0

1

0,01

0,00

2009

Österreich	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Verhinderung der rechtzeitigen Wiederbewaldung										
Fälle	8	0	0	0	0	3	0	1	0	0
Fläche	0,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,05	0,00	0,10	0,00	0,00
Wind oder Schnee										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Unsachgemäße Düngung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch Immissionen aller Art ausgen. solche gem. § 47										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0
Fläche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,05	0,00
Ablagerung von Abfall										
Fälle	26	24	28	40	15	17	27	32	27	38
Fläche	1,83	0,71	1,44	3,11	0,16	0,52	0,94	1,44	4,25	2,98

Tabelle 13: Waldverwüstungen nach § 16 Abs. 2 Forstgesetz 1975 Bundesländer (Anzahl; Fläche in Hektar)

Österreich und Bundesländer	Ö	В	K	N	0	S	St	Т	V	W
Insgesamt										
Fälle	143	20	8	33	20	9	33	16	1	3
Fläche	14,13	1,35	0,69	4,84	0,61	1,42	3,83	0,94	0,00	0,46
Waldverwüstung durch Eigentümer										
Fälle	104	18	8	27	7	5	25	13	1	0
Fläche	10,90	1,25	0,69	4,30	0,18	0,41	3,35	0,71	0,00	0,00
Schwächung oder Vernichtung der Produktionskraft des Bodens										
Fälle	36	16	5	4	0	1	6	4	0	0
Fläche	3,78	1,15	0,65	0,53	0,00	0,01	1,34	0,11	0,00	0,00
Rutsch- oder Abtragungsgefahr für den Waldboden										
Fälle	6	0	0	0	0	2	2	2	0	0
Fläche	1,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,30	0,78	0,06	0,00	0,00
Verhinderung der rechtzeitigen Wiederbewaldung										
Fälle	9	0	0	5	0	0	2	2	0	0
Fläche	3,44	0,00	0,00	2,55	0,00	0,00	0,40	0,48	0,00	0,00
Wind oder Schnee										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Österreich und Bundesländer	Ö	В	K	N	0	S	St	Т	V	W
Unsachgemäße Düngung										
Fälle	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,02	0,00	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch Immissionen aller Art ausgen. solche gem. § 47										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ablagerung von Abfall										
Fälle	52	2	2	18	7	2	15	5	1	0
Fläche	2,52	0,10	0,02	1,22	0,18	0,10	0,83	0,06	0,00	0,00
Waldverwüstung durch Fremde										
Fälle	39	2	0	6	13	4	8	3	0	3
Fläche	3,23	0,10	0,00	0,54	0,43	1,00	0,48	0,23	0,00	0,46
Schwächung oder Vernichtung der Produktionskraft des Bodens										
Fälle	5	2	0	0	0	0	1	1	0	1
Fläche	0,72	0,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,20	0,02	0,00	0,40
Rutsch- oder Abtragungsgefahr für den Waldboden										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

03	
Von	
10	

63

Österreich und Bundesländer	Ö	В	K	N	0	S	St	Т	V	W
Verhinderung der rechtzeitigen Wiederbewaldung										
Fälle	8	0	0	0	6	0	1	1	0	0
Fläche	0,68	0,00	0,00	0,00	0,28	0,00	0,20	0,20	0,00	0,00
Wind oder Schnee										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Unsachgemäße Düngung										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch Immissionen aller Art ausgen. solche gem. § 47										
Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fläche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ablagerung von Abfall										
Fälle	26	0	0	6	7	4	6	1	0	2
Fläche	1,83	0,00	0,00	0,54	0,15	1,00	0,08	0,01	0,00	0,06

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flachennafte Gefanrdung des Bewuchses durch Jagdbare Tiere gemais	
§ 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 – Österreich Zeitreihe	35
Tabelle 2: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß	
§ 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 – Bundesländer	37
Tabelle 3: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß	
§ 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 – Burgenland Zeitreihe	39
Tabelle 4: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß	
§ 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 – Kärnten Zeitreihe	41
Tabelle 5: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß	
§ 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 – Niederösterreich Zeitreihe	43
Tabelle 6: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß	
§ 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 – Oberösterreich Zeitreihe	45
Tabelle 7: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß	
§ 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 – Salzburg Zeitreihe	47
Tabelle 8: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß	
§ 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 – Steiermark Zeitreihe	49
Tabelle 9: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß	
§ 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 – Tirol Zeitreihe	51
Tabelle 10: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß	
§ 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 – Vorarlberg Zeitreihe	53
Tabelle 11: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß	
§ 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 – Wien Zeitreihe	55
Tabelle 12: Waldverwüstungen nach § 16 Abs. 2 Forstgesetz 1975	
Österreich Zeitreihe	58
Tabelle 13: Waldverwüstungen nach § 16 Abs. 2 Forstgesetz 1975	
Bundesländer	61

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wildeinflussmonitoring 2016-2018, Summentabelle Veränderungen zu den	
Vorperioden	14
Abbildung 2: Wildeinflussmonitoring 2016-2018, Österreichkarte	15
Abbildung 3: Wildeinflussmonitoring 2004-2018, Tabelle der Landesergebnisse	16
Abbildung 4: Anteil geschälter Stämme im Ertragswald nach Eigentumsarten	19

Abkürzungen

Abs. Absatz

B Burgenland

BFW Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und

Landschaft (kurz: Bundesforschungszentrum für Wald)

bzw. beziehungsweise

K Kärnten

Ktn Kärnten

N Niederösterreich

O Oberösterreich

Ö Österreich

ÖWI Österreichische Waldinventur

S Salzburg

St Steiermark

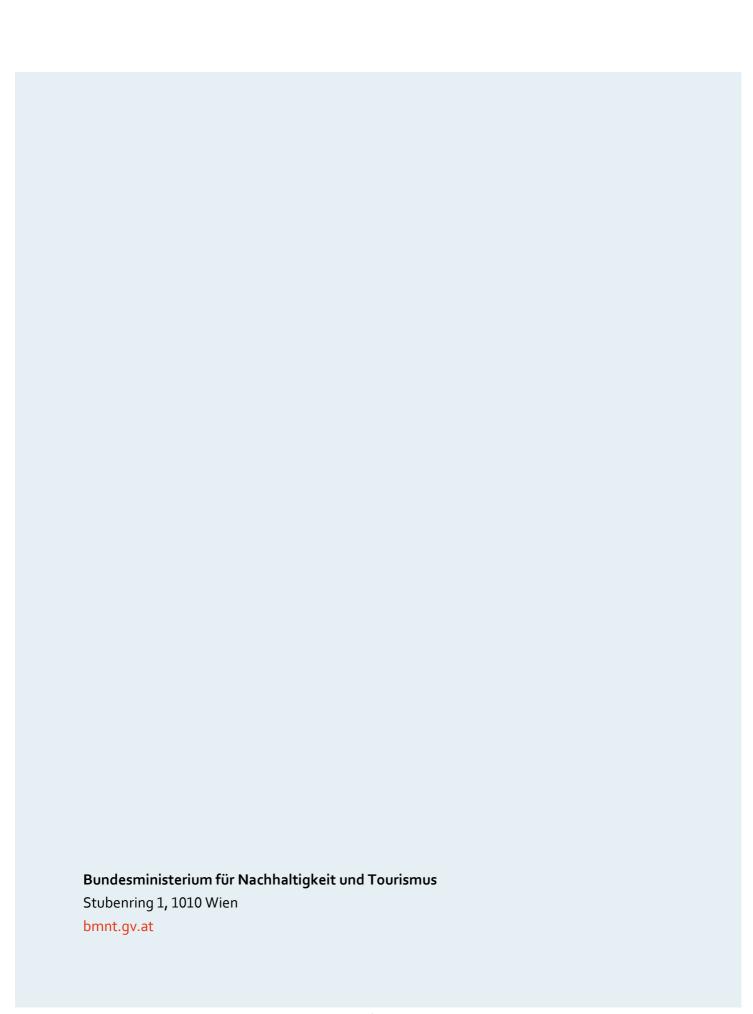
T Tirol

V Vorarlberg

W Wien

WEM Wildeinflussmonitoring

z.B. zum Beispiel



67 von 67